



TJPG – Meldepflicht der Gesellschaften ans Transparenzregister

Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen · in Kraft ab 1. Oktober 2026

Schritt 1 • Unterliegt die Gesellschaft dem TJPG?

AG, GmbH, Genossenschaft, bestimmte ausländische Rechtseinheiten

Ausnahme vom TJPG?

Börsenkotiert, Stiftung,
Verein, Einzelunternehmen?

Ja

Keine Meldepflicht

Art. 2–3 TJPG

Nein

Schritt 2 • Wer gilt als wirtschaftlich berechtigt?

Natürliche Person mit ≥ 25 % Kapital / Stimmrechte oder Kontrolle auf andere Weise

Schritt 3 • Mitwirkungspflicht Aktionäre / Inhaber

Meldung an die Gesellschaft innert 1 Monat nach Entstehung der Kontrolle

Schritt 4 • Identifikation, Prüfung und Dokumentation

WB-Personen feststellen, prüfen, aktuell halten und dokumentieren

WB-Person im Handelsregister eingetragen?

(als Gesellschafter oder Organ)

Ja

Übergangsfrist

bis 2 Jahre ab 01.10.2026
Art. 51 Abs. 2 TJPG

Nein

Übergangsfrist

bis 3, 4, 5 oder 6 Monate nach 01.10.2026
Art. 51 Abs. 3 TJPG



Bestehende Gesellschaften melden früher

Meldung innert 1 Monat nach der ersten Handelsregisteränderung nach dem 1. Oktober 2026 (Art. 51 Abs. 1)

Schritt 5 • Meldung ans Transparenzregister

Elektronisch via EasyGov.swiss · geführt vom Bundesamt für Justiz (EJPD)

Schritt 6 • Laufende Meldepflicht

Jede Änderung innert 1 Monat melden · Informationen dokumentieren und 10 Jahre aufbewahren

Meldepflicht erfüllt?

Vollständig, richtig, fristgerecht?

Nein

Sanktion

Busse bis CHF 500'000

Ja

Compliance

Registrierung gültig



Meldung von Unterschieden durch Finanzintermediäre / Behörden

Falls relevante Abweichungen festgestellt werden (Art. 30 / 31 TJPG)